

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Otto Nusser, Im Bühl 2 in 88524 Uttenweiler-Dentinggen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximalen Leistung der Verbrennungsmotoranlage, die Produktion von max. 2,289 MioNm³ Roh-Biogas pro Jahr sowie eine Vergrößerung des Gaslagervolumens beantragt.

Die Anlage befindet sich auf den Flurstücken Nr. 3362 und 3363, Gemarkung Offingen und wurde seit dem Jahr 2001 zunächst aufgrund einer Baugenehmigung der Stadt Riedlingen und seit dem 09.07.2004 aufgrund einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Biberach (Az.: 30-106.11-Pf/Wr) errichtet und betrieben.

Danach wurde die Anlage in den Jahren 2008, 2009 und 2015 jeweils nach förmlichen Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG, und einer jeweils positiven Entscheidung des Landratsamtes Biberach hierüber, unwesentlich geändert.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Roh-Biogasproduktion von max. 2,289 Mio Nm³ Roh-Biogas / Jahr**
- **Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage auf 4,385 MW FWL**, durch Errichtung und flexiblen Betrieb (Spitzenstromabdeckung) eines zweiten Motors mit 1203 kW el / 2,831 MW FWL
- **Erhöhung der Gärresteendlagerungskapazität auf 4.782 m³** durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers Nr. 2, mit 4.239 m³ (brutto) und 3.815 m³ (netto) Fassungsvermögen
- **Erhöhung der Gaslagermenge auf 4,515 t (3.473 m³)** durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gaslagers in der Folienhaube des Gärrestelagers Nr. 2 mit max. 2.230 m³

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogenen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Anlagenstandort befindet sich in folgender örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- im Geltungsbereich des **Landschaftsschutzgebiet „Bussen“**, LRA Saulgau 1969

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens (konkret wird nur das Gärresteendlager 2 mit Folienhaube neu errichtet) sowie der verbindlichen Eingrünung der Anlage, zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 19.03.2018

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 19. März 2018.